

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

36tes Stück vom Jahre 1848.

N^o 105) Gesetz,

die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen
und dergleichen betreffend;

vom 18ten November 1848.

W^{IR}, Friedrich August, von G^{OTTES} Gnaden König
von Sachsen K. K. K.

haben für nöthig erachtet, bis zu definitiver Einrichtung eines zeitgemäßen Strafverfahrens im Allgemeinen, jezt schon wegen des Verfahrens bei Untersuchung und Bestrafung nachbenannter Vergehen einige von dem zeitlichen Verfahren abweichende Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dem gegenwärtigen Gesetze unterliegen, bis auf weiteres,

- 1) alle mittelst Neben in öffentlichen Versammlungen und Vereinen, sowie
- 2) alle durch Preßerzeugnisse, über deren Begriff das unter dem heutigen Tage erlassene Preßgesetz § 1 Bestimmungen enthält, verübten Vergehen. Ausgeschlossen von diesem Gesetze sind
 - a) solche Vergehen, deren Verfolgung nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs von dem Antrage einer beihelligten Privatperson abhängig ist,
 - b) die in den §§ 7 — 11 des Preßgesetzes erwähnten Preßübertretungen.

a) Wirkungstheile des Gesetze.

Hinsichtlich der unter a und b gedachten strafbaren Handlungen bewendet es bei den zeitlichen Bestimmungen, soweit diese nicht, was die Preßübertretungen anlangt, durch das Preßgesetz vom heutigen Tage eine Aenderung erfahren haben.

§ 2. Die strafrechtliche Verfolgung der unter dieses Gesetz fallenden Vergehen geschieht im Wege des Anklageprocesses durch die Staatsanwaltschaft, welche Amtshalter ein-
zusprechen hat.

b) Anklageprocess mit Staatsanwaltschaft.